

Anhang 1: Jahresbeiträge an kantonale und regionale Verbände / Vereine / Institutionen sowie Spitzensportvereine

1. Mit Beiträgen können unterstützt werden:

- 1.1. Kantonale und regionale Sportverbände
- 1.2. Vereine (sofern kein kantonaler oder regionaler Verband existiert, mit Ausnahme von Sportvereinen mit ausserordentlich hohen Infrastrukturkosten):
- 1.3. Institutionen (Sportorganisationen, die keinem Sportverband oder Verein zugeordnet werden können)
- 1.4. Beiträge an Baselbieter Spitzensportvereine (Verein, der eine Teamsportart betreibt und entweder in der Nationalliga A oder Nationalliga B spielt)

2. Keine Beiträge werden geleistet:

- An Vereine, sofern ein kantonaler oder regionaler Verband existiert und keine ausserordentlich hohen Infrastrukturkosten bestehen (Wasser- oder Eismieten, eigene Sportanlagen).
- An Spitzensportvereine, die keine Nachwuchsförderung betreiben (mindestens ein Juniorenteam nimmt am Meisterschaftsbetrieb teil)

3. Beurteilungskriterien und Beitragshöhe:

- 3.1. Kantonale und regionale Sportverbände:
 - Grundbeitrag (zehn Punkte)
 - Anzahl Mitglieder der angeschlossenen Vereine mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft (Aktive über 20 Jahre: Ein Punkt pro 100 Mitglieder; Jugendliche bis 20 Jahre: Fünf Punkte pro 100 Mitglieder)
 - Anzahl angeschlossene Vereine mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft (0.5 Punkte pro Verein)
 - Beiträge für höhere Kosten (eigene Sportanlagen, hohe Benützungsgebühren, spezielle Kosten)
 - Profitieren Vereine, die einem kantonalen oder regionalen Verband angeschlossen sind, direkt von Jahresbeiträgen, so wird nur der Grundbeitrag für die Berechnung des Jahresbeitrages berücksichtigt.
- 3.2. Vereine:
 - Grundbeitrag (fünf Punkte)
 - Anzahl Mitglieder (Aktive über 20 Jahre: Ein Punkt pro 100 Mitglieder; Jugendliche bis 20 Jahre mit fünf Punkten pro 100 Mitglieder)
 - Beiträge für höhere Kosten (eigene Sportanlagen, hohe Benützungsgebühren, spezielle Kosten)

3.3. Institutionen:

Bewertungskriterien:

- Bewegungs- und Sportbetätigung
- aktive Bewegungs- und Sportförderung
- Organisationsgrad
- Jugendaktivität
- Trainer- und Funktionärsausbildung

Die Bewertung erfolgt mit den Prädikaten tief (ein Punkt), mittel (zwei Punkte) und hoch (drei Punkte).

3.4. Aufgrund der errechneten Punkte wird der Jahresbeitrag ermittelt. Für kantonale und regionale Sportverbände und Einzelvereine werden 125 Franken pro Punkt ausbezahlt; für Institutionen 500 Franken pro Punkt. Der Regierungsrat kann den Betrag pro Punkt jährlich neu festlegen.

3.5. Sonderregelung:

Institutionen oder Organisationen, die nicht in den vorgegebenen Kategorien eingeordnet werden können, werden als Einzelfall beurteilt.

3.5.1. Die Interessensgemeinschaft Baselbieter Sportverbände erhält aufgrund ihrer Aufwände einen Pauschalbeitrag, welcher im Rahmen einer Vereinbarung festgelegt und geregelt wird.

3.6. Die für die Berechnung notwendigen Daten werden jährlich erhoben.

3.7. Beiträge an Baselbieter Spitzensportvereine:

Kriterien:

- Leistungsausweis aller Teams der letzten drei Jahre
- Vereinsrechnungsabschluss mit separat ausgewiesenen Aufwendungen für das Leistungsteam (NLA/NLB) der letzten drei Jahre
- Mitgliederstruktur (Anzahl Aktivmitglieder und Nachwuchsspieler (U20))
- Einstufung der Sportart bei Swiss Olympic

3.7.1. Beitragsberechnung

a) Sockelbeitrag unter der Berücksichtigung des Leistungsausweises:

NLA-Team	CHF	6'000.–
NLB-Team	CHF	4'000.–

b) Faktor auf Grund der Kostenintensität

Massgebend zur Bestimmung der Kostenintensität sind die ausgewiesenen Aufwendungen für das Leistungsteam (NLA/NLB) innerhalb der Vereinsrechnung des abgelaufenen Vereinsjahres:

CHF	0	bis	CHF	50'000.–	Faktor: 0.5
CHF	50'001.–	bis	CHF	100'000.–	Faktor 2
CHF	100'001.–	bis	CHF	200'000.–	Faktor 2.5
über			CHF	200'001.–	Faktor: 4

c) Einstufung nach Sportarten laut Swiss Olympic:

	Faktor:
Einstufung 1 + 2	1.0
Einstufung 3 + 4	0.9
Ohne Einstufung	0.8

3.7.2. Maximal kann ein jährlicher Beitrag von 24'000 Franken pro Verein ausgeschüttet werden. Falls in einem Verein mehrere Sportarten auf Topniveau ausgeübt werden, ist nur ein Beitrag möglich.

3.8. Der Regierungsrat behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag anzupassen.

4. Beitragsgesuch:

Das Gesuch ist jährlich bis spätestens 31. Januar online über sportfonds.bl.ch einzureichen. Bei zu später Eingabe wird der Beitrag nicht ausbezahlt.